

**TRIMBACH**



# **Ordentliche Gemeindeversammlung 2022**

**Dienstag, 14. Juni 2022, 20.00 Uhr  
im Johannessaal der Ref. Kirche Trimbach**

# Traktanden

1. **Wahl der Stimmzähler**
2. **Genehmigung der Traktandenliste**
3. **Protokoll der GV vom 13. Dezember 2021, Kenntnisnahme**
4. **Jahresrechnung 2021**
5. **Wahl Revisionsstelle**
6. **Vertrag Sozialregion Olten**
7. **Reglement Planungsausgleich**
8. **Mitteilung und Fragebeantwortung**

## Referent/in

Traktandum 1 bis 3	Martin Bühler, Gemeindepräsident
Traktandum 4 bis 5	Max Berger, Gemeinderat Thomas Kunz, Finanzverwalter
Traktandum 6	Ardiana Marjakaj-Tunaj, Gemeinderätin
Traktandum 7	Andrea Wiesner, Gemeinderätin Roland Brunner, Bauverwalter
Traktandum 8	Martin Bühler, Gemeindepräsident

# 1. Wahl der Stimmzähler

## 2. Genehmigung der Traktandenliste

## 3. Protokoll der GV vom 13.12.2021, Kenntnisnahme

## 4. Jahresrechnung 2021

### 1 Nachtragskredite

1.1 Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme:  
**CHF 1'533'210.78 vgl. Anhang**

1.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung  
**Keine**

#### Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Nachtragskredite zur Kenntnis zu nehmen (gemäss 1.1) respektive zu beschliessen (gemäss 1.2).

### 2 Jahresrechnung

#### 2.1 Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	30'543'040.68
	Gesamtertrag	Fr.	<u>32'551'517.37</u>

**Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) vor Ergebnisverwendung** Fr. 2'008'476.69

2.1.1 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Zusätzliche Abschreibungen	Fr.	-
2.1.2 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Bildung Vorfinanzierung	Fr.	-
2.1.3 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Einlage/Entnahme in/aus finanzpol. Res.	Fr.	-
2.1.4 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	<b>Einlage/Entnahme in/aus Bilanzüb. (EK)</b>	Fr.	2'008'476.69

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Ergebnisverwendung gemäss Antrag. 2.1.1 bis 2.1.4.

Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss Sachgruppe 299) auf Fr. 5'428'936.75.

Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'937'628.48
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	<u>311'236.50</u>

**Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen** Fr. 1'626'391.98

Bilanz	<b>Bilanzsumme</b>	Fr.	<u>33'845'286.10</u>
--------	--------------------	-----	----------------------

#### 2.2 Spezialfinanzierungen

- Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	Fr.	-71'516.03
- Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	8'948.81
- Reg. Feuerwehrorganisation	Ertragsüberschuss	Fr.	129'802.26
- Haus Holdermatten	Ertragsüberschuss	Fr.	425'511.05

Die Aufwand- und Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen werden dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen.

Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

- Abwasserbeseitigung	<b>Verpflichtung (+) /</b> Vorschuss (-)	Fr.	4'368'245.01
- Abfallbeseitigung	<b>Verpflichtung (+) /</b> Vorschuss (-)	Fr.	90'751.44
- Reg. Feuerwehrorganisation	<b>Verpflichtung (+) /</b> Vorschuss (-)	Fr.	264'337.57
- Haus Holdermatten	<b>Verpflichtung (+) /</b> Vorschuss (-)	Fr.	778'572.07

2.3 Das Prüfungsorgan (Revisionsstelle) hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

### 3 Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2021 (*Beilage 1*) der Einwohnergemeinde Trimbach zu beschliessen.

## 5. Wahl Revisionsstelle

### **Ausgangslage**

Gemäss Gemeindeordnung (GO) wird die Revisionsstelle für längstens eine Amtsperiode gewählt.

Für die Jahresrechnung 2017 bis 2021 war die Firma Solidis Revisions AG, Olten, als Revisionsstelle tätig.

Für die laufende Amtsperiode muss die Revisionsstelle gewählt werden.

### Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Wiederwahl der Revisionsstelle Solidis Revisions AG, Olten, für die Revision der Jahresrechnung 2022 – 2024.

## 6. Vertrag Sozialregion Olten

### **Ausgangslage**

Zwischen den Einwohnergemeinden Olten, Winznau, Hauenstein-Ifenthal, Wisen und Trimbach wurde auf den 1. Januar 2009 ein Vertrag in Kraft gesetzt, der Rechte und Pflichten der neu gebildeten «Sozialregion Olten» beschrieb. Im Zeitraum zwischen 2009 bis 2019 stieg die Sozialhilfequote in Trimbach um 60% und belastete das Budget der Gemeinde dementsprechend. Die Gemeindeversammlung vom Dezember 2019 beauftragte den Gemeinderat, eine Studie zu erstellen, welche die Situation darstellt und mögliche Verbesserungen aufzeigt. Im August 2020 wurde dem Gemeinderat die Studie vorgestellt und verabschiedet. Die Studie zeigte zwei Problemfelder auf:

1. Der unterzeichnete Vertrag und die gelebte Realität der Sozialregion Olten (SRO) stimmten nicht überein. Die Gemeinde Olten war, entgegen dem unterzeichneten Vertrag, die Leitgemeinde und entschied in sämtlichen Fragen der Sozialregion ohne mit den anderen Gemeinden Rücksprache zu nehmen oder ihr Einverständnis einzuholen.

2. Die sogenannten Restkosten, also die Kosten der Sozialregion, die nicht durch den Lastenausgleich rückvergütet werden, sowie die Overhead-, Miet- und IT-Kosten, sind sehr hoch. Der Verteiler zudem zuungunsten der Gemeinde Trimbach.

Der Gemeinderat Trimbach setzte eine Delegation ein, welche aufgrund der Erkenntnisse der Studie Verhandlungen mit den vier Partnergemeinden der Sozialregion aufnahm. In mehreren Verhandlungsrunden in den Jahren 2021 und 2022 wurde ein neuer Vertrag ausgehandelt, der in der Gemeinderatssitzung vom 10. Mai 2022 einstimmig und ohne Enthaltung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022 verabschiedet wurde.

### **Wichtigste Neuerungen**

Der nun vorliegende Vertrag der Sozialregion Olten passt die Organisationsform an und räumt den Vertragsgemeinden mehr Mitbestimmung ein.

- In Artikel 7 wird neu eine «Strategische Leitung, Leitorgan» gegründet. Dieses Leitorgan besteht aus je einem Vertreter / einer Vertreterin der Vertragsgemeinden. Das Leitorgan:
  - o formuliert und überprüft regelmässig die strategischen Ziele der SRO. Es beurteilt die grundsätzlichen Fragestellungen der sozialen Sicherheit in ihrer Insgesamtheit auch mit dem Ziel der Prävention, soweit es die operativ tätige Sozialkommission i.S. von § 28 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 SG nicht tut. Die Qualität ist für den ganzen Bereich zu sichern.
  - o setzt für die Dauer der Amtsperiode die Mitglieder der Sozialkommission ein.
  - o bestimmt für die Dauer einer Amtsperiode, ob eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder eine externe Revisionsstelle eingesetzt wird.
  - o wählt für die Dauer einer Amtsperiode die Mitglieder der RPK oder die Revisionsstelle.
  - o erlässt die Geschäftsordnung des Leitorgans.
  - o hat gegenüber der Leitgemeinde Antragsrecht in folgenden Bereichen:
    - Budget, Rechnung und Verwaltungsbericht der SRO
    - Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der SRO
    - Erlass des Reglements der Sozialkommission
    - hat ein umfassendes Informationsrecht über die Abläufe der SRO (ohne Einsicht in Klientendossiers)
  - o überprüft periodisch den Vertrag der SRO
- Die operative Leitung der Sozialregion Olten wird der Gemeinde Olten übertragen. Damit wird rechtlich beschrieben, was seit Beginn der Sozialregion faktisch praktiziert wurde.

### **Erwägungen**

- Mit dem neuen Vertrag wurde das wichtigste Ziel, nämlich Einsitz in ein Leitorgan der Sozialregion, erreicht. Damit ist die Basis geschaffen, Strategie, Auftrag und Struktur der Sozialregion Olten mitprägen zu können.
- Der Antrag der Gemeinde Trimbach, auch den Kostenverteiler im Bereich der sogenannten Restkosten zu ändern, wurde seitens der fünf Gemeinden mit 3 zu 2 abgelehnt. Die Entlastung hätte maximal CHF 150'000.00 betragen. Der Gemeinderat bedauert, dass dieses Ziel nicht erreicht werden konnte. Mit dem neuen Vertrag hat die Gemeinde nun jedoch die Möglichkeit, auf das Insgesamt der Restkosten Einfluss zu nehmen.
- Der Gemeinderat erachtet den Vertrag als wesentliche Verbesserung und als Ausgangspunkt, um die Kosten im Sozialbereich senken zu können.
- Die Einsetzung der Gemeinde Olten als Leitgemeinde erachtet der Gemeinderat als sinnvoll. Einerseits entspricht dies bereits der gelebten Realität – die Gemeinde Olten führt die Sozialregion seit 2009 operativ. Zudem muss auch die Gemeinde Olten dem Vertrag zustimmen. Es scheint sehr unwahrscheinlich, dass die Gemeinde Olten dem Vertrag zustimmen würde, wenn ihr die operative Leitung entzogen wird.

### **Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den ausgearbeiteten Vertrag der Sozialregion Olten und die Inkraftsetzung per 1.1.2023 zu genehmigen (*Beilage 2: Synopse / Beilage 3: Vertrag*).

## **7. Reglement Planungsausgleich**

### **Ausgangslage**

2017 wurde das «Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile» (Planausgleichsgesetz, PAG, BGS 711.18) im Kanton Solothurn erlassen, welches seit 01.07.2018 in Kraft ist. Der Kanton hat die Gemeinden über das neue Gesetz und die Einführung eines Reglements in den Gemeinden informiert. Der Gemeinderat hat sich daraufhin gegen ein entsprechendes Gemeindereglement entschieden. Mittlerweile fordert der Kanton im Rahmen der Revision der Ortsplanungen eine Auseinandersetzung des Themas «Mehrwertabgabe» vor der Gemeindeversammlung. Entsprechend liess der Gemeinderat das vorliegende Reglement basierend auf dem kantonalen Musterreglement ausarbeiten. Die Gemeindeversammlung bestimmt über den Beschluss, eine Genehmigung würde durch den Regierungsrat erfolgen.

### **Erwägungen**

#### **Zweck des Reglements**

Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen. Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.

Die Gemeinde hat die Freiheit, den Abgabesatz von minimal 20 Prozent bis maximal 40 Prozent festzulegen (§ 2 PAR). Diese Grenzwerte sind im Kantonalen Gesetz festgelegt (§ 8 PAG). Die Gemeinde kann zudem die Verwendung des Ertrages präzisieren (§ 3 PAR, § 14 PAG) sowie eine Zuständigkeit und Kompetenzen festlegen (§ 6 PAR, § 14 PAG).

### **Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Reglement (*Beilage 4*) zum Planungsausgleich mit Entwurf vom 22. Februar 2022 zu beschliessen.

